



04. März 2026

Parlamentarische Initiative

der Fraktionen GRÜNE, FDP, SP,
GLP und ÄL

Die Datenschutzverordnung (DSV, 236.100) vom 25. Mai 2011 mit Änderungen bis 20. November 2023 wird wie folgt ergänzt:

Art. 10

1 Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private ist grundsätzlich verboten.

2 Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grunds kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

3 Für die Überwachung von Hausfassaden, die unmittelbar an den öffentlichen Grund angrenzen, gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren, sofern Personen im Vorbeigehen nicht vollständig erfasst werden.

Art. 10bis

1 Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:

- a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient
- b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst;
- c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist sowie das private Interesse gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegt. Ein überwiegendes privates Interesse kann gegeben sein im Falle einer partiellen Mitüberwachung des öffentlichen Grunds zum Schutz von Leib und Leben oder zum Schutz von Sachen gegen Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB oder zum Schutz in Folge von wiederholter Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB.

2 Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.

Art. 10quater

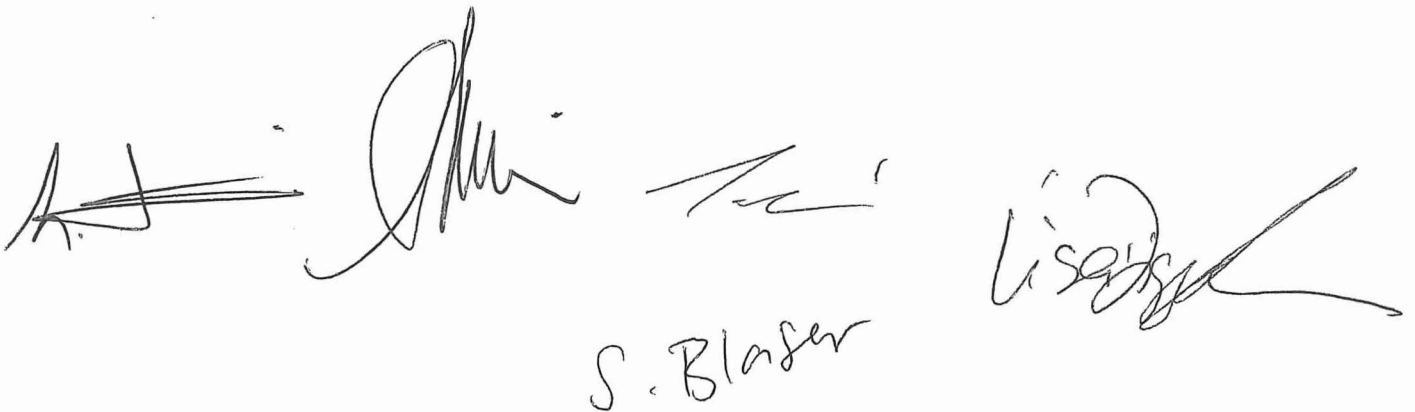
Die bewilligte und gemeldete Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.

Begründung:

Mit Urteil vom 16. Dezember 2026 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde gegen Art. 10-10^{ter} (Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch Private) Datenschutzverordnung (DSV) gutgeheissen und die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben (AN.2025.00002). Gegen dieses Urteil wurde keine Beschwerde erhoben, weshalb es rechtskräftig ist.

Im Urteil hält das Verwaltungsgericht fest, dass die Stadt Zürich die Kompetenz hat, eine Regelung zur Einschränkung der (Mit-)Überwachung des öffentlichen Grundes durch Private zu erlassen. Sowohl ein Verbot als auch die Einführung einer Bewilligungspflicht im Ausnahmefall wurden durch das Gericht als rechtmässig qualifiziert, da die Stadt Zürich sich auf ein schutzwürdiges Interesse (Schutz vor unrechtmässiger Überwachung durch Private) stützt. Allerdings waren die vorgesehenen Ausnahmerebestimmungen in der ursprünglichen Version zu eng gefasst. Sie stellten zu hohe Anforderungen an das im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigende Interesse der Grundeigentümer*innen und erlaubten angesichts ihres Wortlauts einen solchen Ausgleich in zahlreichen Konstellationen nicht bzw. kamen im Prinzip einem faktischen Verbot gleich. Damit versties die Regelung gegen das Verhältnismässigkeitsgebot. Mit dem vorliegenden Wortlaut wird eine verhältnismässige und griffige Ausnahmerebestimmung geschaffen.

Antrag auf Zuweisung an die Geschäftsprüfungskommission (GPK)



The block contains several handwritten signatures and the name 'S. Blaser'. On the left, there is a signature that appears to be 'A. Blaser'. In the center, there is a large, stylized signature, possibly 'J. Blaser', followed by a smaller signature. Below these, the name 'S. Blaser' is written in a cursive script. To the right, there is another large, stylized signature, possibly 'L. Blaser'.